

Pläne des wissenschaftlichen Vorlaufes, der Produktions- und Absatzpläne sowie des Investitionsplanes mit anderen Ministerien, besonders mit dem Binnen- und Außenhandel und mit dem Bauwesen.

4. Es wird das Ministerium für Materialwirtschaft gebildet. Seine Hauptaufgabe besteht in der Organisation der ökonomischen Materialverwendung und materiell-technischen Versorgung aus Inlandaufkommen und Importen unter besonderer Berücksichtigung der sparsamsten Verwendung von Engpaßmaterial. Das Ministerium ist für die *einheitliche* Durchführung der vom Ministerrat erlassenen Bestimmungen für die Materialwirtschaft in der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich.

Das Ministerium hat entsprechend der festgelegten Nomenklatur wichtige Materialbilanzen des Staatsplanes zu bestätigen und ihre Einhaltung zu kontrollieren.

Das Ministerium ist verantwortlich für die Koordinierung und Klärung grundsätzlicher Fragen der Materialwirtschaft, Materialversorgung, Lagerwirtschaft und des Produktionsmittelgroßhandels. Es arbeitet Analysen und Informationen über Versorgungsschwerpunkte sowie über Bilanzierung und Verwendung von Materialreserven bei der Vorbereitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne aus.

Das Ministerium ist verantwortlich für die inhaltliche Koordinierung volkswirtschaftlich wichtiger materieller Bilanzen der Perspektiv- und Jahrespläne, die für mehrere Bereiche der Industrie gelten.

Das Ministerium kontrolliert im Auftrage des Ministerrates die Wahrnehmung der Bilanzverantwortung und die Realität der Materialbilanzen auf allen Ebenen, insbesondere die wissenschaftliche Ausarbeitung und Einhaltung von Normen und Kennziffern der Materialwirtschaft (Materialverbrauchsnormen u. a.).

Der Ministerrat legt fest, in welchen Fragen der Minister für Materialwirtschaft gegenüber den Leitern von Staats- und Wirtschaftsorganen weisungsberechtigt ist.

Die Verantwortlichkeit der anderen Ministerien und Bilanzierungs- und Lenkungsorgane wird durch die Tätigkeit des Ministeriums für Materialwirtschaft nicht eingeschränkt. Es hat keine direkten Funktionen zur Aufstellung von Materialbilanzen.

Berlin, den 14. Januar 1966

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. ilbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

5. Die bisherige Kommission für Arbeit und Löhne wird in ein Staatliches Amt für Arbeit und Löhne als Organ des Ministerrates umgebildet.

Es führt seine Tätigkeit auf der Grundlage der beschlossenen Perspektiv- und Jahrespläne durch. Für die Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Arbeit, der technisch begründeten Arbeitsnormen und der Löhne in den Wirtschafts- und Industriezweigen sind die Leiter der Organe des Ministerrates, die Räte der Bezirke bzw. die Generaldirektoren der WB voll verantwortlich.

6. Zur Planung und Leitung der Berufsausbildung wird ein Staatliches Amt für Berufsausbildung als Organ des Ministerrates gebildet. Dieses Amt koordiniert auf der Grundlage des Planes die Aufgaben der Berufsausbildung mit den Industrieministerien, dem Landwirtschaftsrat, dem Ministerium für Volksbildung und den anderen zentralen Staatsorganen.

Es unterbreitet der Staatlichen Plankommission den bilanzierten Planvorschlag Berufsausbildung für die gesamte Volkswirtschaft.

Die Leiter der zentralen Staatsorgane tragen die volle Verantwortung für die planmäßige Berufsausbildung in ihrem Bereich.

7. Der Ministerrat hat die Aufgaben der Finanz-, Bank- und Preisorgane entsprechend den Erfordernissen der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung festzulegen.

IV.

1. Für die Verwirklichung dieses Erlasses ist der Ministerrat verantwortlich.
2. Dem Ministerrat obliegt es, entsprechend den Erfordernissen der Durchführung der Volkswirtschaftspläne die in diesem Erlaß getroffenen Festlegungen zu ändern, wenn die gesellschaftliche Entwicklung das verlangt.
3. Der Ministerrat hat die kurzfristige Überprüfung, Ergänzung, Veränderung oder Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen zu gewährleisten, die mit diesem Erlaß nicht in Übereinstimmung stehen.
4. Dieser Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die Abschnitte I, II sowie die Ziffern 1 bis 3 des Abschnittes III, die Ziffern 2 und 3 des Abschnittes IV des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar 1963 über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat (GBl. I S. 1) werden aufgehoben.